elixir
Kanzlei für Unternehmer

Information zu Inkassoforderungen

Bitte beachten Sie: Dieses Schreiben ist eine allgemeine Information und stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar.

Entscheiden Sie daher selbst, ob Sie zur Beratung einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Sie haben ein Inkassoschreiben eines Inkasso-unternehmens erhalten. Ein solches Inkassoschreiben darf nicht mit einem gerichtlichen Mahnbescheid verwechselt werden (mehr dazu weiter unten).

Zunächst sollten Sie überlegen, ob die sog. Hauptforderung berechtigt ist. Die Hauptforderung ist die ursprüngliche Forderung der Person oder des Unternehmens, welche das Inkassobüro beauftragt hat oder welches die Forderung an das Inkassobüro verkauft oder abgetreten hat. Nicht zur Hauptforderung gehören sämtliche Kosten und Zinsen (Verzugszinsen, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, Ermittlungsgebühren, Mahnkosten usw.). Hatten Sie also beispielsweise bei einem Versandhaus etwas auf Rechnung bestellt, erhalten und die Rechnung nicht bezahlt, so ist der ursprüngliche Rechnungsbetrag die Hauptforderung.

1. Die Hauptforderung ist mir nicht bekannt.

Wenn Sie nicht wissen, warum das Inkasso überhaupt Geld von Ihnen fordert und im Inkassoschreiben nicht angegeben ist, warum von Ihnen Geld verlangt wird oder Sie dies nicht

elixir rechtsanwälte
martens & partner

Rechtsanwalt Uwe Martens
Rechtsanwalt Florian Schuh

Falkensteiner Str. 27
DE-60322 Frankfurt a.M.

T: +49 (0) 69 / 95 92 91 91-0
F: +49 (0) 69 / 95 92 91 91-1
M: fragen@recht-hilfreich.de

www.recht-hilfreich.de

Zweigstelle:

Südring 4
97828 Marktheidenfeld

T: +49 (0) 93 91 / 6 07 93 95

in Kooperation mit:

Die folgenden Anwälte und Steuer-berater arbeiten mit uns in freier Kooperation zusammen. Sie sind also wirtschaftlich, steuerlich und rechtlich selbständig und strikt von uns zu trennen!

UMYS StB GmbH - Uwe G. Weiß
Steuerberatungsgemeinschaft

Rechtsanwältin Carolin Thies
(in Bürogemeinschaft)

Steuerberater Tobias Martin
(in Bürogemeinschaft)

Attorney Uda Nakamhela, LL.M.
Kessler Flats 7
1 Teinert Street
P O Box 5691
Windhoek
Namibia

Kontaktdaten aufs Handy:

QR-Code scannen und Daten speichern.

verstehen, sollten Sie das Inkassobüro zunächst anschreiben und um weitere Informationen bitten. Sie können hierfür das **Musterschreiben 1** verwenden.

2. Die Hauptforderung ist mir bekannt, aber ich kann die Forderung (Kosten) des Inkassobüros nicht nachvollziehen.

Damit **Inkassokosten** verlangt werden dürfen, ist es zunächst notwendig, dass Sie sich mit der Bezahlung der Forderung in **Verzug** befinden. Hierfür gibt es mehrere Voraussetzungen:

- Sie müssen eine Zahlungsaufforderung (Rechnung) erhalten haben. Sie ist nur dann nicht notwendig, wenn für die Zahlung ein fester Termin vorgesehen ist. Dies ist i.d.R. nur der Fall, wenn eine regelmäßige Zahlung vereinbart ist (z.B. Miete immer zum 03. des Monats oder Darlehensrückzahlung immer zum 1. des Monats).

  Einige Inkassobüros machen bei wiederkehrenden Zahlungen (z.B. Grundgebühr für Telefon oder Internet) **für jeden einzelnen Monat eine Zahlungsaufforderung** mit immer wieder neuen Gebühren. Dies dürfte nicht zulässig sein, da es sich hier um die selbe Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne handelt, da ja nur ein Vertrag zugrunde liegt. Auch widerspricht dieses Vorgehen der sog. Schadensminderungspflicht.

  Ist in der Rechnung ein Zahlungstermin angegeben (z.B. bezahlen Sie bis zum 15.04.), so reicht dies i.d.R. nicht aus, um Sie wirksam in Verzug zu setzen. Es ist hierbei zusätzlich eine **Mahnung** erforderlich. Wurden Sie in der Rechnung darauf hingewiesen, dass Sie automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung in Verzug geraten, so gelten diese 30 Tage. Der Hinweis ist aber zwingend notwendig. Wenn Sie diesen nicht finden, kann Verzug nur durch die Mahnung erfolgen.

Bitte beachten Sie auch, dass in der ersten Mahnung noch keine Mahnkosten verlangt werden können, da Sie sich ja erst nach der ersten Mahnung in Verzug befinden!

- Wurde eine **Lastschrift** vereinbart, geraten Sie bei Nichteinlösung automatisch in Verzug. In diesem Fall bedarf es keiner Mahnung. Lastschrift liegt auch vor, wenn Sie mit EC-Karte bezahlen und bei der Bezahlung unterschreiben. Nur bei der Bezahlung mit PIN-Nummer kann dies nicht passieren, da in diesem Fall direkt eine Verbindung mit der Bank hergestellt wird und die Kontodeckung geprüft wird.

  Sie müssen die Nichteinlösung der Lastschrift aber auch verschuldet haben. Klären Sie daher auch ab, ob Sie oder eventuell die Bank verantwortlich ist.

Wenn Sie sich also nicht in Verzug befanden, müssen Sie auch keine Inkasso- oder sonstigen Mahnkosten bezahlen. Weisen Sie das Inkassobüro in diesem Fall schriftlich darauf hin und bezahlen Sie ausschließlich die Hauptforderung, wenn diese berechtigt ist.

Bitte beachten Sie, dass der Verzug vom Inkassobüro bzw. dem Gläubiger nachgewiesen werden muss. D.h., dass Ihnen nachgewiesen werden muss, dass Sie z.B. eine Rechnung und Mahnung erhalten haben. Da Mahnungen und Rechnungen selten mit Zugangsnachweis verschickt werden (z.B. Einschreiben), gelingt dieser Nachweis häufig nicht.

Wenn Sie sich dennoch in Verzug befinden, ist fraglich, welche Kosten von Ihnen ersetzt verlangt werden können.

- Kleines Unternehmen (z.B. Onlineshop) oder Privatperson

Inkassobüros dürfen **Kosten** grundsätzlich nur bis zur Höhe der Kosten verlangen, die auch ein Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verlangen darf. Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (alle Firmen, bei denen in der Rechnung die MwSt. angegeben ist), darf die MwSt. für die Inkassokosten nicht von Ihnen verlangt werden. Es ergeben sich folgende mögliche Kosten:

Bei einer Hauptforderung bis maximal 500,00 €:	70,20 €
Bei einer Hauptforderung von 500,01 € bis 1.000,00 €	124,00 €

Diese Kosten sind bereits inkl. Auslagen. D.h. weitere Kosten wie z.B. Kontoführungsgebühren müssen i.d.R. nicht ersetzt werden.

Hinzukommen können höchstens noch kleinere Beträge wie Mahnkosten, wobei für eine Mahnung i.d.R. nicht mehr als 5,00 € verlangt werden können.

Für die Zurückweisung von zu hohen Inkassokosten können Sie unser **Musterschreiben 2** verwenden.

Wenn Sie die Berechnung von Kosten im Einzelfall genauer durchführen wollen, finden Sie unter http://rvg.pentos.ag/ einen Prozesskostenrechner. Geben Sie dort unter „Gegenstandswert/Streitwert“ die Hauptforderung ein. Wenn keine Einigung oder Ratenzahlungsvereinbarung im Raum steht, tragen Sie bei „Einigungsgebühr“ den Wert „0,0“ ein. Unter „Gesamtkostenrisiko“ am Ende sehen Sie dann die Kosten, die ein Inkassobüro verlangen darf. Geringe Positionen wie Mahnkosten i.H.v. 2,50 € können noch hinzukommen.

- Großes Unternehmen (z.B. Bahn, Energieversorger, bekannter Versandhandel, Banken)

  Einige große Unternehmen bedienen sich gerne sofort Inkassobüros, wenn eine Forderung nicht oder nicht rechtzeitig beglichen wurde. Hier lässt sich darüber streiten, ob diese Unternehmen sofort ein Inkassobüro einschalten dürfen, wo diese doch selbst über eine Mahn- oder Rechtsabteilung verfügen. Tatsächlich sagen einige Gerichte, dass Unternehmen ihr Forderungsmanagement nicht komplett an andere Firmen „auslagern“ dürfen. In vielen Fällen hätten diese Unternehmen Sie zunächst selbst anschreiben müssen, um die Hauptforderung zu verlangen. In diesen Fällen sind dann höchstens kleine Mahngebühren von 5,00 € gerechtfertigt. Alles andere verstößt gegen die sog. Schadensminderungspflicht.

  Wenn Sie vermuten, dass das Unternehmen Sie erst einmal hätte selbst anschreiben müssen, verwenden Sie unser **Musterschreiben 3**.

Es gibt keine Pflicht, auf Inkassoschreiben überhaupt zu reagieren. In einigen Fällen ist es sinnvoll, die Forderung zu bestreiten, wenn diese nicht besteht. In diesem Fall darf die Forderung nicht bei der **Schufa** oder anderen Auskunfteien eingetragen werden. In vielen Fällen ist dies aber auch schon deshalb nicht möglich, da der Gläubiger kein Mitglied der Schufa ist und deshalb gar keine Eintragungen veranlassen kann. Gerade bei unseriösen Firmen ist dies i.d.R. nicht der Fall, sodass hier kaum Gefahr besteht.

Wenn das Inkassobüro durch Mahnschreiben, Anrufe und Drohbriefe nicht zum gewünschten Erfolg kommt, so besteht die Möglichkeit, dass ein **Mahnbescheid** gegen Sie beim Amtsgericht beantragt wird. Erhalten Sie einen solchen gerichtlichen Mahnbescheid, müssen Sie unbedingt die darin enthaltene **Frist zum**

Widerspruch beachten. Diese beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag, an welchem Sie den Mahnbescheid zugestellt bekommen. Der Postbote vermerkt das Datum auf dem gelben Briefumschlag. Für den Widerspruch ist ein Formular beigelegt.

Legen Sie keinen oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, so ergeht auf Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid, der Ihnen ebenfalls zugestellt wird. Auch gegen den Vollstreckungsbescheid können Sie vorgehen, indem Sie Einspruch einlegen.

Nach dem Widerspruch ist das Mahnverfahren beendet. Es geschieht dann nichts weiter. Erst wenn der Gläubiger eine Klage einreicht und den Anspruch begründet, wird ein normales Gerichtsverfahren eingeleitet. Die Klage bekommen Sie ebenfalls zugestellt. Auch hier sind Fristen zu beachten. In diesem Fall sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden.

Wenn Sie in den Urlaub gehen oder aus anderen Gründen abwesend sind, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Briefkasten regelmäßig geleert wird und die Fristen eingehalten werden können. Reagieren Sie gar nicht, werden sog. Titel gegen Sie erlassen. In diesem Fall ist es sehr schwierig bis unmöglich, gegen die Forderungen vorzugehen.

Besteht bereits ein Titel gegen Sie, lassen Sie sich ebenfalls alle Unterlagen dazu übersenden. In diesem Fall sollten Sie einen Rechtsanwalt kontaktieren.

3. Wie hoch dürfen die Zinsen sein?

In den meisten Fällen verlangt ein Inkassobüro auch Zinsen. Nicht selten werden hier Zinsen von 12% und mehr angesetzt. Wenn Sie sich in Verzug befinden und die Hauptforderung gerechtfertigt ist, können auch Zinsen von Ihnen verlangt werden. Wenn Sie Verbraucher sind, dürfen diese aber nur 5%-Punkte über dem Basiszinssatz betragen, wenn Sie Unternehmer sind, dann 8%-Punkte über dem Basiszinssatz (bzw. 9%-Punkte seit dem 29.07.2014 und

zzgl. einer Pauschalen von 40,00 € nach § 288 BGB). Den aktuellen Zinssatz und einen Verzugszinsrechner finden Sie unter:

http://www.zinsen-berechnen.de/verzugszinsrechner.php

Höhere Zinsen können nur in Ausnahmefällen verlangt werden. Z.B. wenn ein Gläubiger einen Kredit aufnehmen musste, weil Sie Ihre Schulden nicht bezahlen. Dies wird in den meisten Inkassofällen aber nicht vorkommen.

4. Die Hauptforderung ist mir bekannt, aber ich weiß nicht, ob diese gerechtfertigt ist.

Ob eine Forderung besteht oder nicht, sollte regelmäßig von einem Anwalt überprüft werden. Häufig stellt sich diese Frage in Verbindung mit der Kündigung von Verträgen. Sie haben z.B. ein Probeabo abgeschlossen und dieses gekündigt. Dennoch möchte ein Inkassounternehmen nun weiterhin Geld von Ihnen. Hier wird oft behauptet, eine Kündigung sei nie angekommen.

Grundsätzlich müssen Sie im Falle einer Kündigung nachweisen, dass die Kündigung angekommen ist. Eine Kündigung sollte daher immer zumindest mit einem **Einwurf-Einschreiben** versandt werden. Bitte nutzen Sie kein Einschreiben mit Rückschein oder andere Einschreiben. Wird dieses nicht angenommen oder nicht abgeholt, so gilt die Kündigung nicht als zugegangen. Ein sicherer Zugang kann oft nur mit einem Boten erreicht werden, wobei dies in vielen Fällen nicht durchführbar ist.

5. Die Forderung besteht, aber ich weiß nicht, an wen ich bezahlen soll.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Das Inkassobüro treibt die Forderung für jemand anderen ein. In diesem Fall können Sie sowohl an das Inkassobüro, als auch an den anderen bezahlen.

- Das Inkassobüro hat die Forderung gekauft und an sich abtreten lassen. In diesem Fall können Sie nur an das Inkassobüro bezahlen.

Ob die Forderung abgetreten wurde oder für jemand anderen eingetrieben wird, ergibt sich meist aus dem Inkassoschreiben. Im Zweifel schreiben Sie das Inkassobüro an und fragen nach.

Wir raten grundsätzlich dazu, nicht mit Inkassobüros zu telefonieren. Deren geschulte Mitarbeiter können Ihnen so leicht Aussagen abringen, die Sie so nicht machen wollten. Oft werden Gespräche aufgezeichnet und der Mitarbeiter, der mit Ihnen spricht steht als Zeuge zur Verfügung. Wenn Sie angerufen werden, verweisen Sie das Inkassobüro auf den schriftlichen Weg und legen Sie auf.

6. Ratenzahlungsvereinbarung

Wenn Sie mit dem Inkassobüro eine **Ratenzahlungsvereinbarung** treffen möchten, sollten Sie eine entsprechende Erklärung genau durchlesen. Oft enthalten diese weitere rechtlich nachteilige Erklärungen. Auch sind Ratenzahlungsvereinbarungen i.d.R. mit weiteren Kosten verbunden. Wenn Sie eine solche Erklärung unterzeichnen, wird man um eine Zahlung nur schwer herumkommen. Prinzipiell können für eine Ratenzahlungs-vereinbarung Kosten verlangt werden. Sie sollten darauf hinweisen, dass Sie einer Zahlung nur dann zustimmen, wenn eine Ratenzahlung ohne weitere Kosten und Erklärungen getroffen wird. Es besteht dann allerdings das Risiko,

dass eine Ratenzahlung überhaupt nicht zustande kommt und Sie den Gesamtbetrag auf einmal bezahlen müssen.

7. Fristen

Inkassobüros setzen gerne kurze Zahlungsfristen. Müssen diese eingehalten werden?

Wenn Sie die Forderung ohnehin als unrechtmäßig ansehen, müssen Sie natürlich auch die Frist nicht einhalten. Es wäre aber sinnvoll, eine Prüfung der Forderung innerhalb der Frist vorzunehmen. Bis zum Ablauf der Frist passiert in aller Regel gar nichts, weil das Inkassobüro zunächst eine Zahlung oder Reaktion Ihrerseits abwarten wird.

Eine Pflicht zur Reaktion auf ein Inkassoschreiben gibt es nicht. Wenn Sie die Forderung ignorieren, bliebt dem Inkassobüro keine weitere Möglichkeit, als Sie immer wieder zur Zahlung aufzufordern. Sollte dies zu aufdringlich geschehen (z.B. häufige Telefonanrufe auch zu später Stunde), können Sie prüfen (lassen), ob eine Strafanzeige wegen Nötigung möglich ist.

In vielen Fällen beantragen Inkassobüros dann aber auch einen **Mahnbescheid**. Dies ist ein Antrag an das Gericht, Ihnen eine Zahlungsaufforderung zu senden. Die Gerichte prüfen dabei nicht, ob die Forderung berechtigt ist. Ein Mahnbescheid kann also ohne Weiteres von jedem gegen Sie beantragt werden. Auf einen Mahnbescheid müssen Sie in jedem Fall reagieren. Hierbei ist es ausreichend, wenn Sie mit dem beiliegenden Formular einen **Widerspruch** einlegen. Das Mahnverfahren ist dann beendet und die Gegenseite muss den Anspruch in Form einer Klage formulieren und dann auch begründen, warum die Forderung berechtigt sein soll. Wurde der Mahnbescheid nur beantragt um Druck zu erzeugen, so erfolgt in vielen Fällen keine Klagebegründung und es passiert nichts weiter.

Bitte denken Sie daran, dass im Falle eines Mahnbescheids eine **Frist von zwei Wochen** ab Einwurf in den Briefkasten zu laufen beginnt. Legen Sie innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch ein, erlässt das Amtsgericht einen **Vollstreckungsbescheid**. Dieser wird Ihnen ebenfalls zugestellt. Auch hier haben Sie wieder **eine Frist von zwei Wochen** für einen **Einspruch**. Legen Sie keinen Einspruch ein, ist der Vollstreckungsbescheid ein Titel mit welchem die Gegenseite einen Gerichtsvollzieher beauftragen kann oder anderweitig gegen Sie vollstrecken kann. Es liegt dann ein Titel vor, gegen den nur schwer vorgegangen werden kann.

Die Gegenseite kann an Stelle eines Mahnbescheides aber auch gleich Klage erheben. Diese wird Ihnen ebenfalls zugestellt und eine Frist gesetzt. In diesem Fall sollten Sie gleich einen Anwalt zu Rate ziehen.

8. Die Forderung ist bereits tituliert

Hat das Inkassobüro bereits einen Titel gegen Sie, können keine Einwendungen mehr gegen die Hauptforderung erhoben werden. Sie werden dann z.B. nicht mehr mit dem Einwand gehört, Sie hätten die Ware nicht bestellt oder nicht erhalten.

Sie sollten sich den Titel in jedem Fall vom Inkassobüro vorlegen lassen. Prüfen Sie, ob Sie tatsächlich derjenige sind, der in dem Titel benannt ist. In einigen Fällen liegt lediglich eine Namensgleichheit vor. Sie sollten auch überlegen, ob Sie die Forderung kennen oder ob Ihnen diese gänzlich unbekannt ist. Prüfen Sie auch die Anschrift und vergleichen Sie diese mit Ihrer aktuellen Anschrift und etwaigen Voranschriften.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihnen die Forderung nicht bekannt ist oder Sie nie zuvor Schreiben zugestellt bekommen haben, sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden und prüfen lassen, ob hier eine Vollstreckungsabwehr sinnvoll ist.

Wenn bereits gegen Sie vollstreckt wird, sollten Sie bei Ihrer Bank ein Pfändungsschutzkonto einrichten lassen. Ihre Bank gibt Ihnen hierzu weitere Informationen.

9. Kommt mich jemand besuchen, wenn ich nicht bezahle?

Einige Inkassobüros drohen gerne mit Hausbesuchen. In den meisten Fällen geschieht dies jedoch nicht, da solche Besuche Kosten verursachen, die von Ihnen i.d.R. nicht erstattet werden müssen. Sollte dennoch einmal jemand vom Inkasso bei Ihnen vor der Tür stehen, so sollten Sie diesen keinesfalls hereinlassen. Verweisen Sie ungebetene Besucher auf den schriftlichen Weg und teilen Sie mit, dass sich Ihr Anwalt beim Inkasso melden wird. Unterschreiben Sie keinesfalls vorschnell und ohne Prüfung irgendwelche Vereinbarungen.

Ein **Gerichtsvollzieher** steht nie plötzlich vor der Tür. Dieser kann nur beauftragt werden, wenn ein Titel vorliegt. D.h. Sie müssten zuvor Schreiben vom Gericht erhalten haben. Nur wenn ein Vollstreckungsbescheid gegen Sie vorliegt oder ein gerichtliches Urteil, kann ein Gerichtsvollzieher kommen, um zu pfänden. Dieser wird sich aber immer zuvor ankündigen.

Schematische Darstellung

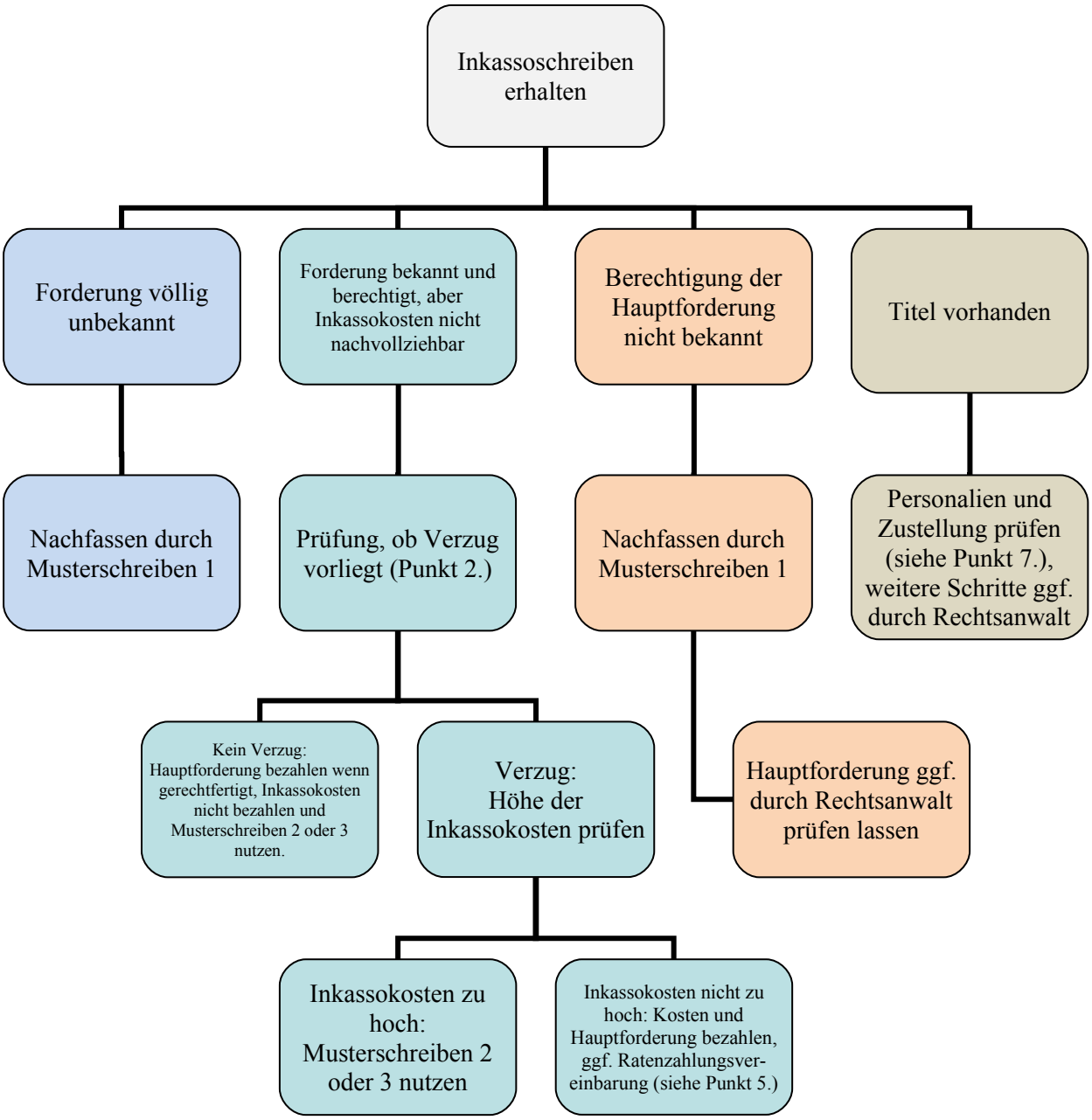

Musterschreiben 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich aufgrund einer vorgeblichen Forderung angeschrieben. Der Vorgang ist mir hier nicht bekannt. Ich darf Sie daher bitten, mir darzulegen, aus welchem Grund die geltend gemachte Forderung bestehen soll und aus welchem Grund diese Forderung in der geltend gemachten Höhe bestehen soll.

Bitte teilen Sie mir auch mit, ob Sie die Forderung in eigenem Namen oder für einen Dritten fordern. Geben Sie mir die vollständigen Kontaktdaten des Dritten und übersenden Sie mir bitte eine auf Sie lautende Vollmacht Ihres Auftraggebers.

Rein vorsorglich widerspreche ich dieser Forderung vollumfänglich und bestreite, dass die Forderung besteht.

Bitte übersenden Sie mir alle Unterlagen, insbesondere Verträge, aus welchen sich das behauptete Vertragsverhältnis und die Höhe der Forderung ergibt.

Den Nachweis des Bestehens der Forderung übersenden Sie mir bitte bis zum # *(Datum einfügen, ca. 2 Wochen nach Aufgabe zur Post)*. Nach fruchtlosem Fristablauf gehe ich davon aus, dass sich die Angelegenheit erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Musterschreiben 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom #. Zunächst bitte ich um Darlegung und Nachweis der Höhe der geltend gemachten Nebenkosten.

Inkassobüros dürfen generell nur Kosten bis zur Höhe der Kosten verlangen, die ein Rechtsanwalt für dieselbe Angelegenheit verlangen könnte. D.h. Ihre Kosten sind auf die Höhe der Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz begrenzt.

Offensichtlich ist Ihnen das RDGEG nicht bekannt. in § 4 Abs. 5 heißt es:

> *„(5) Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen […], für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.“*

Im Übrigen ist es ständige Rechtsprechung, dass auch aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht keine höheren Kosten als solche nach dem RVG verlangt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Musterschreiben 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom #.

Die von Ihnen geltend gemachten Inkassokosten widersprechen der Schadensminderungspflicht Ihrer Auftraggeberin. Diese hätte mich auch selbst anschreiben können. Die Beauftragung eines Inkassobüros war nicht notwendig. Ihre Auftraggeberin verfügt auch über eine eigene Rechtsabteilung / Sachbearbeitung. In diesem Fall können keine Kosten für externe Inkassoabteilungen erstattet werden.

Der hier vorliegende Fall ist auch ein unproblematischer Routinefall, den Ihre Auftraggeberin selbst erledigen konnte (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 11. 5. 2006 - 3 U 101/05).

Mit freundlichen Grüßen